



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 30.11.2020

2020/253
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	16.12.2020	
Rat der Stadt	17.12.2020	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2021 -Stadtentwässerung- und Erlass einer Gebühren-satzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt der vom Verwaltungsrat beschlossenen und als Anlage beiliegenden Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) zu.

Kravanja
Bürgermeister

Werner
Vorstand

Sachverhalt

A. – Gebührenänderung

Gemäß beiliegender Gebührenbedarfsberechnung 2021 sind nachfolgende Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr erkennbar:

- die Beiträge zur Emschergenossenschaft und Ruhrverband erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 387.099 € (+4,68 %).
- die Abwasserabgabe erhöht sich um 58.492 € (+ 18,8 %)
- die Personalkosten sinken im Vergleich zum Vorjahr um 101.707 € und trotz erwarteter Tarifierhöhungen. Begründet werden kann dies mit Verschiebungen von Aufgabenzuordnungen im Zuge der Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr.

Es wird insgesamt für erforderlich gehalten, die Entwässerungsgebühren ab dem 01.01.2021 wie folgt anzupassen:

Schmutzwasser m ³ :	2,75 € (VJ: 2,67 €)
m ² gebührenpflichtige Grundstücksfläche :	1,11 € (VJ: 1,13 €)

Die Gebühr Schmutzwasser steigt somit um 2,996 % im Vergleich zur letzten Anpassung zum Veranlagungsjahr 2019.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen in der anliegenden Gebührenbedarfsberechnung verwiesen.

B. – Geplante Änderung

Des Weiteren wird bereits an dieser Stelle auf eine geplante und umfangreiche Satzungsänderung hinsichtlich des § 2 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Castrop-Rauxel zum Jahr 2022 hingewiesen. Die Änderungen erfolgen im Wesentlichen in Hinsicht auf die Anforderungen an die Wasserzähler und werden wie folgt erklärt:

Jeder Grundstückseigentümer wird im Rahmen des Grundbesitzabgabenbescheids zu Abwassergebühren veranlagt. Die Höhe der Gebühren ist abhängig von der Menge des Abwassers, dass in die Kanalisation abgeleitet wird. Die Messung von Abwasser ist nur schwer möglich. Daher wird die Menge anhand des verbrauchten Frischwassers ermittelt.

Sofern Frischwasser nicht in den Kanal eingeleitet, sondern auf dem Grundstück verbraucht wird, so können diese Mengen von den Abwassergebühren abgesetzt werden. Allerdings ist dies an einige Voraussetzungen geknüpft.

So muss die Menge des auf dem Grundstück verbrauchten Wassers durch den Gebührenschuldner nachgewiesen werden. Dies erfolgt durch die Installation eines separaten Wasserzählers im Regelfall an der Entnahmestelle für den Garten. Bislang waren die Anforderungen an die Installation und Art des Wasserzählers voraussetzungslos möglich.

Der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG) und das kommunalabgabenrechtliche Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3 KAG NRW) erfordern jedoch die Anwendung messrichtig funktionierender Messgeräte, d.h. die Verwendung von geeichten Wasserzählern oder Wasserzählern mit einer Konformitätserklärung des Herstellers, weil durch die Gemeinde eine verursachergerechte Abrechnung bezogen auf die Gesamtheit der Solidargemeinschaft der Gebührenzahler sicherzustellen ist.

Außerdem muss sich nach § 33 Abs. 2 MesseG derjenige (hier: der EUV) der Messwerte anerkennt, bei demjenigen der ein Messgerät verwendet, vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und sich dieses vom Verwender des Messgerätes bestätigen lassen.

In Anknüpfung hieran muss sich der EUV demnach zukünftig vergewissern, dass von privaten Grundstückseigentümern verwendete Wasserzähler ordnungsgemäß messen.

Insbesondere müssen zu hohe Messungen mit Wasserzählern, zur Messung bspw. zur Gartenbewässerung oder Viehtränkung, zum Nachteil aller anderen Gebührenschuldner ausgeschlossen werden.

Insofern soll die Satzung zum Jahr 2022 dahingehend geändert, dass zukünftig nur noch messrichtig funktionierende und geeichte Wasserzähler zum Nachweis der Wasserschwindmenge berechtigen. Dazu muss der Wasserzähler fest mit der Wasserversorgungsanlage verbunden sein, also vor dem Wasserhahn in der Leitung installiert oder hinter dem Wasserhahn - mit einer verplombten Verschraubung - eingebaut werden. Es muss sich um einen geeichten Wasserzähler oder einen Wasserzähler mit einer sogenannten Konformitätserklärung handeln.

Der EUV sieht in diesem Jahr noch von einer Satzungsänderung ab und weist lediglich bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf die geplanten Änderungen hin, um eine für die Bürgerinnen und Bürger verträgliche Übergangslösung zu schaffen. Bei Anfragen zur Neubeschaffung kann somit in Zukunft bereits darauf hingewirkt werden, dass geeichte Wasserzähler installiert werden und bereits angeschaffte Zähler noch ein weiteres Jahr in Gebrauch bleiben können.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage
Gebührenbedarfsberechnung 2021 Stadtentwässerung
Gebührensatzung